

Prof. Dr. Andreas Haratsch
unter Mitwirkung von Stefanie Goebel und Dr. Sebastian Piecha

Deutsches Verfassungsrecht

Kurseinheit 2:
Grundrechte

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Gliederung

Gliederung	I
Kurseinheit 2: Die Grundrechte	1
A. Begriff und Bestand der Grundrechte.....	1
I. Die Grundrechte des Grundgesetzes	1
II. Die wechselseitige Beeinflussung verschiedener Grundrechtsebenen.....	2
1. Das Geflecht unterschiedlicher Menschen- und Grundrechtsgewährleistungen	2
2. Bundesgrundrechte und Landesgrundrechte.....	2
a. Modifizierung des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“	2
b. Grundrechtsschutz durch die Landesverfassungsgerichte	2
3. Der Einfluss der EMRK auf die Grundrechte des Grundgesetzes.....	5
4. Das Verhältnis zwischen dem Grundrechten des Grundgesetzes und den Grundrechten der Europäischen Union	7
a. Das Grundrechtsregime der Europäischen Union.....	7
b. Die frühere Trennungsthese des Bundesverfassungsgerichts	7
c. Rechtsprechungswende durch die „Recht auf Vergessen“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	8
aa. Der „Recht auf Vergessen II“-Beschluss.....	8
bb. Der „Recht auf Vergessen I“-Beschluss	9
cc. Die Unionsgrundrechte als unmittelbarer Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts.....	11

5.	Internationale Menschenrechtsabkommen und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtsordnung.....	12
B.	Wirkungsdimensionen der Grundrechte	13
I.	Die Grundrechte als subjektive Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe.....	13
II.	Ergänzende Wirkungsrichtungen aus der „objektiven Dimension“ der Grundrechte	15
III.	Die Bedeutung der Unterscheidung von abwehrrechtlicher Wirkung und weiteren Wirkungsdimensionen der Grundrechte	17
1.	Die dogmatische Bedeutung.....	17
2.	Die kompetenzielle oder funktionell-rechtliche Bedeutung.....	17
C.	Die Grundrechte als Abwehrrechte	19
I.	Gegenstand und Maßstab der Grundrechtsprüfung	19
1.	Der Prüfungsgegenstand	19
2.	Der Prüfungsmaßstab	20
a.	Die Auswahl der einschlägigen Grundrechte	20
b.	Die Reihenfolge der Prüfung.....	21
aa.	Freiheitsrechte und Gleichheitsrechte	21
bb.	Allgemeine und spezielle Grundrechte. Die Grundrechtskonkurrenz	22
II.	Die Dogmatik der Freiheitsrechte.....	23
1.	Der Schutzbereich der Grundrechte	25
a.	Der sachliche Schutzbereich.....	25
aa.	Die Vielfalt der Schutzgüter.....	25
bb.	Die Konkretisierung des Schutzbereiches.....	27
b.	Der personale Schutzbereich (Grundrechtsträgerschaft) ...	29
aa.	Beginn und Ende der Grundrechtsfähigkeit	30

bb.	Menschenrechte und Deutschenrechte	31
cc.	Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen.....	33
(1)	Inländische juristische Personen	33
(2)	Wesensmäßige Anwendbarkeit der Grundrechte	34
2.	Der Eingriff.....	36
a.	Der Eingriffsbegriff.....	36
aa.	Der klassische Eingriff	37
bb.	Erweiterungen des Eingriffsbegriffs	37
b.	Der Grundrechtsverzicht	39
3.	Sonderfragen der Anwendbarkeit der Grundrechte	40
a.	Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt	40
b.	Grundrechtsbindung und internationale Bezüge.....	42
c.	Die Grundrechtsgeltung in Sonderstatusverhältnissen	42
4.	Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	43
a.	Die Schrankenregelungen der Grundrechte	44
aa.	Die Funktion und Bedeutung der Schrankenregelungen.....	44
bb.	Die Schrankensystematik.....	45
(1)	Grundrechte mit einfachem Gesetzesvorbehalt.....	45
(2)	Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt.....	45
(3)	Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte....	46
cc.	Probleme der Schrankensystematik des Grundgesetzes.....	47

b.	Das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage	48
aa.	Der Vorbehalt des Gesetzes	48
bb.	Der Parlamentsvorbehalt	49
c.	Formelle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage	50
d.	Materielle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage und „Schranken-Schranken“	51
aa.	Das Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG	52
bb.	Das Gebot der allgemeinen, nicht nur einzelfallbezogenen Geltung des Eingriffsgesetzes, Art. 19 I 1 GG	52
cc.	Die Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG	53
dd.	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	53
(1)	Legitimität des Eingriffszwecks	55
(2)	Geeignetheit	55
(3)	Erforderlichkeit	56
(4)	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	56
ee.	Verletzung sonstiger Verfassungsgrundsätze	57
e.	Die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Eingriffsgrundlage	58
5.	Zusammenfassende Aufbauschemata	59
a.	Übersicht: Aufbau bei Prüfung eines Einzelaktes	59
b.	Übersicht: Aufbau bei Prüfung eines Gesetzes	59
III.	Die Dogmatik der Gleichheitsrechte	60
1.	Die Gleichheitsrechte als modale Abwehrrechte	60
2.	Gleichheit und Gerechtigkeit	61
3.	Die dogmatische Struktur der Gleichheitsrechte	62

D.	Die Wirkungsrichtungen aus der „objektiven Dimension“ der Grundrechte	63
I.	Die Grundrechte als Schutzpflichten	63
II.	Die Drittwirkung der Grundrechte	65
III.	Die Grundrechte als soziale Leistungsrechte	68
E.	Die grundrechtlich geschützten Lebensbereiche	69
I.	Der Schutz des Individuums	70
1.	Überblick	70
2.	Die allgemeine Handlungsfreiheit	70
a.	Schutzbereich	70
b.	Eingriffe und Rechtfertigung	71
3.	Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.....	72
a.	Das Recht auf Leben	73
aa.	Schutzbereich.....	73
bb.	Eingriffe und Rechtfertigung.....	75
b.	Das Recht auf körperliche Unversehrtheit	76
4.	Die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	77
a.	Die Menschenwürde	77
aa.	Schutzbereich.....	77
bb.	Eingriff und Rechtfertigung.....	79
b.	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	80
c.	Weitere Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre	83
aa.	Die Unverletzlichkeit der Wohnung.....	83
bb.	Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.....	84

5.	Die Freiheit der Person und die Freizügigkeit im Bundesgebiet	86
II.	Kulturelle Grundrechte	88
1.	Überblick	88
2.	Die Freiheit der Wissenschaft	89
a.	Schutzbereich	89
b.	Eingriffe	92
c.	Rechtfertigung	94
3.	Das Recht auf Bildung und die Schulpflicht	95
4.	Elternrecht	97
5.	Schutz von Ehe und Familie	99
6.	Glaubens- und Bekenntnisfreiheit	100
a.	Schutzbereich	100
b.	Eingriffe und Rechtfertigung	104
III.	Die Kommunikationsfreiheiten	106
1.	Überblick	106
2.	Die Meinungsfreiheit	107
a.	Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit	107
aa.	Der Begriff der Meinungsäußerung	107
bb.	Der Schutz der Tatsachenbehauptung	108
b.	Schranken der Meinungsfreiheit	109
aa.	Die allgemeinen Gesetze	109
bb.	Jugend- und Ehrenschatz	112
cc.	Ungeschriebene Sonderschranke der Meinungsfreiheit	112

c.	Die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen (Schranken-Schranken)	114
aa.	Die Wechselwirkungslehre	114
bb.	Das Zensurverbot	115
cc.	Die Abwägungsgrundsätze	115
3.	Die Versammlungsfreiheit	117
a.	Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit	117
aa.	Der persönliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit	117
bb.	Der Begriff der Versammlung	117
cc.	Friedlichkeit und Waffenlosigkeit	119
b.	Eingriffe	119
c.	Schranken der Versammlungsfreiheit	119
aa.	Versammlungen unter freiem Himmel	120
bb.	Versammlungen in geschlossenen Räumen	120
d.	Die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen (Schranken-Schranken)	120
IV.	Wirtschaftliche Grundrechte	121
1.	Überblick	121
2.	Die Berufsfreiheit	122
a.	Schutzbereich	122
b.	Eingriff	125
c.	Rechtfertigung	127
d.	Freiheit von Arbeitszwang und Zwangsarbeit	129
3.	Der Schutz des Eigentums	130
a.	Schutzbereich	130

b.	Eingriff.....	132
c.	Rechtfertigung	133
V.	Die Gleichheitsrechte.....	135
1.	Überblick.....	136
2.	Der allgemeine Gleichheitssatz.....	137
a.	Die Feststellung der Differenzierung	137
aa.	Das Vorliegen einer Ungleichbehandlung	137
bb.	Einschränkungen des Gleichbehandlungsanspruchs	137
cc.	Das Problem des Anspruchs auf Ungleichbehandlung.....	138
b.	Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	139
aa.	Die Grundstruktur des Gleichheitsproblems	139
bb.	Von der Willkürtheorie zur „neuen Formel“	140
cc.	Kriterien für die Intensität der Gleichheitsprüfung	141
(1)	Personen- und verhaltensbezogene Differenzierungen	141
(2)	Die Auswirkung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten.....	141
(3)	Ausrichtung des Prüfungsmaßstabs an der betroffenen Staatsgewalt?	142
(4)	Gestaltungsbedingte Ungleichbehandlungen	142
c.	Der allgemeine Gleichheitssatz als vergleichsunabhängiges Willkürverbot?	143
d.	Die Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstoßes.....	144
3.	Die besonderen Gleichheitssätze.....	145

a.	Die Funktionsweise der besonderen Gleichheitssätze	145
aa.	Der Normbestand	145
bb.	Die besonderen Gleichheitssätze als Anknüpfungsverbote	145
cc.	Verbot der mittelbaren Diskriminierung?	146
b.	Die Gleichberechtigung der Geschlechter	147
aa.	Die Dimensionen des Grundsatzes der Gleichberechtigung	147
bb.	Die Durchbrechungen des Diskriminierungsverbotes	147
cc.	Das Problem der Frauenquoten	148
	Literaturhinweise	150
	Die Autoren	151

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Kurseinheit 2: Die Grundrechte

A. Begriff und Bestand der Grundrechte

I. Die Grundrechte des Grundgesetzes

Wenn man von den Grundrechten des Grundgesetzes spricht, meint man in der Regel die Rechte, die in den Art. 1 bis 19 GG gewährleistet sind; auch das Grundgesetz selbst überschreibt diesen Abschnitt mit „Die Grundrechte“. Diese formale Betrachtungsweise ist jedoch aus zwei Gründen nicht ausreichend:

Zum einen verbürgen nicht alle Normen, die sich in den Art. 1 bis 19 GG finden, tatsächlich Grundrechte. Für manche Bestimmungen ist dies offensichtlich: So bestimmt etwa Art. 18 GG, unter welchen Umständen bestimmte Grundrechte verwirkt werden; diese Norm garantiert also nicht ein Grundrecht, sondern legt im Gegenteil die Voraussetzungen für den Entzug von Grundrechten fest. Auch andere Bestimmungen besitzen einen engen inhaltlichen Zusammenhang mit den eigentlichen grundrechtlichen Gewährleistungen, ohne selbst ein Grundrecht zu enthalten. Dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Art. 7 I GG), ist für das Grundrecht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 6 II GG), von großer Bedeutung; trotzdem enthält auch Art. 7 I GG kein Grundrecht. In anderen Fällen ist der grundrechtliche Charakter einer Norm umstritten geblieben: Gewährleistet Art. 1 I 1 GG, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, tatsächlich ein Recht, auf das sich der Einzelne berufen kann, oder handelt es sich lediglich um eine einleitende programmatische Bestimmung, die die Gewährleistung der „nachfolgenden“ (so immerhin ausdrücklich Art. 1 III GG) Grundrechte erklärt? Allein der Umstand, dass eine Regelung in den Art. 1 bis 19 GG enthalten ist, legt also noch nicht ihren grundrechtlichen Charakter fest; man benötigt vielmehr einen materiellen, inhaltlichen Begriff des Grundrechts. In einer ersten Annäherung wird man sagen können, dass eine Verfassungsnorm nur dann ein Grundrecht enthält, wenn sie dem einzelnen Bürger ein Recht verleiht, auf dessen Grundlage er von der staatlichen Gewalt ein bestimmtes Verhalten – sei es ein Handeln oder ein Unterlassen – verlangen kann.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass derartige Rechte nicht nur in den Art. 1 bis 19 GG gewährleistet werden; insoweit ist die formale Betrachtungsweise zu eng. Der erste Abschnitt des Grundgesetzes enthält die klassischen Grundrechte. Zusätzlich werden sog. „grundrechtsgleiche“ Rechte wie z.B. die Rechte, in einem gerichtlichen Verfahren angehört (Art. 103 I GG) und nicht dem gesetzlichen Richter entzogen zu werden (Art. 101 I 2 GG) durch das Grundgesetz gewährleistet. In praktischer Hinsicht ist dies von Bedeutung, weil auch diese grundrechtsgleichen Rechte mit dem Instrument der *Verfassungsbeschwerde* geltend gemacht werden können. Dies ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG, der die grundrechtsgleichen Rechte abschließend aufführt.

II. Die wechselseitige Beeinflussung verschiedener Grundrechtsebenen

1. Das Geflecht unterschiedlicher Menschen- und Grundrechtsgewährleistungen

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind heute eingebettet in ein vielschichtiges System von Grundrechtsgewährleistungen in unterschiedlichen Rechtsordnung und auf Rechtsebenen. Zu nennen sind beispielsweise im nationalen Recht, die Grundrechte in den Verfassungen der Bundesländer. Auf internationaler Ebene sind dies eine ganze Reihe von Menschenrechtsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat. Auf der europäischen Ebene ist vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention zu nennen sowie die Grundrechte des Europäischen Unionsrechts, die mittlerweile in einem Grundrechtskatalog, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Es stellt sich die Frage, in welcher Weise die Menschen- und Grundrechtsverbürgungen in das deutsche Recht hineinwirken und in welcher Beziehung diese Menschen- und Grundrechtsgarantien zu den Grundrechten des Grundgesetzes stehen.

2. Bundesgrundrechte und Landesgrundrechte

a. Modifizierung des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“

Das Verhältnis zwischen den Grundrechtsverbürgungen in den Verfassungen der deutschen Ländern und den Grundrechten des Grundgesetzes bestimmt sich nach Art. 142 GG. Danach bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen – ungeachtet des Grundsatzes des Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 GG Grundrechte gewährleisten. Art. 142 GG nimmt somit die Grundrechtsregelungen der Länder aus dem Anwendungsbereich des Art. 31 GG heraus. Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ wird dahingehend modifiziert, dass er sich nicht auf den Bereich der Grundrechtsbestimmungen der Landesverfassungen bezieht, die mit den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes inhaltlich übereinstimmen. Art. 142 GG ist Ausdruck des föderalen Gefüges der Bundesrepublik Deutschland. Hiernach ist es den Ländern aufgrund ihrer besonderen Staatsqualität unbenommen, sich eine eigene Verfassung zu geben und so nicht nur Staatsorganisation und Ausübung von Staatsgewalt, sondern darüber hinaus die Grundrechte autonom zu gestalten (vgl. *BVerfGE* 4, 178, 189; 60, 175, 209).

b. Grundrechtsschutz durch die Landesverfassungsgerichte

Für den Grundrechtsschutz auf Landesebene sind die Landesverfassungsgerichte zuständig. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich freilich nur auf Organe des jeweiligen Landes, da Bundesorgane nicht an Landesverfassungen gebunden sind. Jedoch gibt es derzeit in nur zwölf Bundesländern die Möglichkeit, die Verletzung von Landesgrundrechten durch Landesorgane mittels einer Landesverfassungsbeschwerde zu rügen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Die Prüfung, ob Bundes- und Landesgrundrechte im Sinne des Art. 142 GG übereinstimmen, erfolgt anhand der anerkannten Auslegungsmethoden. Hierbei ist insbesondere auf den sachlichen und personellen Schutzbereich sowie die Einschränkungsmöglichkeiten abzustellen. Soweit beide Grundrechte „einen bestimmten Gegenstand in gleichem Sinne und mit gleichem Inhalt regeln“, sind sie inhaltsgleich und daher übereinstimmend i.S.v. Art. 142 (*BVerfGE* 96, 345, 365). Aber auch soweit Landesgrundrechte gegenüber dem Grundgesetz einen weitergehenden Schutz oder auch einen geringeren Schutz verbürgen, widersprechen sie den entsprechenden Bundesgrundrechten als solchen nicht, wenn das jeweils engere Grundrecht als Mindestgarantie zu verstehen ist und daher nicht den Normbefehl enthält, einen weitergehenden Schutz zu unterlassen (*BVerfGE* 96, 345, 365). Besteht jedoch ein Widerspruch zwischen Grundrechtsnormen, löst dies die Rechtsfolge des Art. 31 aus. Ein Beispiel für einen Widerspruch findet sich in Art. 29 V HessVerf, wonach Aussperrungen im Arbeitskampf rechtswidrig sind. Die durch Art. 9 III GG geschützte Tarifautonomie umfasst jedoch grundsätzlich auch Aussperrungen, so dass die Bestimmung der hessischen Verfassung nicht mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung steht.

Gewährt ein Landesgrundrecht mehr oder weniger Schutz als das entsprechende Bundesgrundrecht, so kann dieses Landesgrundrecht einfachem Bundesrecht widersprechen. Dieser Fall liegt etwa vor, wenn das einfache Bundesrecht zwar mit dem engeren Gewährleistungsbereich eines Bundesgrundrechts, nicht jedoch mit dem weiteren eines Landesgrundrechts vereinbar ist (vgl. *BVerfGE* 96, 345, 365 f.). Die Berücksichtigung der nach Art. 142 GG gewährleisteten Landesgrundrechte ist jedoch nur insoweit möglich, als das Bundesrecht der Landesstaatsgewalt Entscheidungsspielräume eröffnet; ist dies nicht der Fall, kollidiert das Bundesgesetz mit dem Landesgrundrecht (*BVerfGE* 1, 264, 281; 96, 345, 366). Grundsätzlich ist dies aber keine unmittelbare Frage des Übereinstimmungstatbestandes nach Art. 142; vielmehr kommt dann Art. 31 GG (allerdings in modifizierter Form) zur Anwendung: Das Bundesrecht verdrängt aufgrund seiner Höherrangigkeit lediglich im konkreten Fall die Landesgrundrechte als Maßstab für die Landesorgane.

Eröffnet das Bundesrecht der Landesstaatsgewalt Entscheidungsspielräume, stellt sich die Frage, inwieweit die Anwendung von Bundesrecht durch die Landesgerichte Gegenstand einer landesverfassungsgerichtlichen Überprüfung sein kann. So könnte sich ein etwa Bürger durch die Anwendung von Bundesrecht durch Landesorgane in seinen Landesgrundrechten verletzt sehen und Verfassungsbeschwerde erheben. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Landesverfassungsgerichte im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen von Fachgerichten des Landes grundsätzlich auch die Anwendung von Bundesverfahrensrecht auf Einhaltung der mit dem Grundgesetz inhaltsglei-

chen subjektiven Rechte des Landesverfassungsrechts überprüfen können (*BVerfGE* 96, 345, 366 f.). Landesgerichte üben nämlich trotz bundesgesetzlicher Verfahrensregelungen Länderstaatsgewalt aus. Soweit Landesgrundrechte nach Art. 142 GG in Kraft bleiben und nicht nach Art. 31 GG durch Bundesrecht verdrängt werden, müssen sie von der jeweils handelnden Landesstaatsgewalt beachtet werden; denn die Grundrechte binden nicht nur den Gesetzgeber beim Erlass der Norm, sondern auch den Rechtsanwender, hier die Gerichte eines Landes. Das Bundesrecht steht in diesen Fallgestaltungen allerdings nicht zur Disposition, sondern lediglich seine Anwendung durch ein Landesorgan, dessen Handeln Gegenstand einer landesverfassungsgerichtlichen Überprüfung unter landesverfassungsrechtlichen Maßstäben sein kann (vgl. *BerlVerfGH*, *LVerfGE* 1, 44, 52). Ein Konflikt aus der gleichzeitigen Bindung des Richters an Landes- und Bundesgrundrechte ist ausgeschlossen, da die Anwendung dieser – inhaltsgleichen – Grundrechte im konkreten Fall zu demselben Ergebnis führen muss.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher von den Landesverfassungsgerichten eine vierstufige Prüfung: Nach der notwendigen Feststellung, dass ein Landesgrundrecht thematisch einschlägig ist (1), muss das Landesverfassungsgericht prüfen, ob es sich um ein „inhaltsgleiches“ Grundrecht handelt; dabei ist zunächst als Vorfrage zu klären, zu welchem Ergebnis die Anwendung des Bundesgrundrechts kommt (2), und dann zu fragen, zu welchem Ergebnis das Landesgrundrecht führt (3). Besteht Ergebnisidentität (4a), ist geklärt, dass das inhaltsgleiche Landesgrundrecht als zulässiger Prüfungsmaßstab herangezogen werden kann. Zugleich steht das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung fest: Der angegriffene landesrichterliche Hoheitsakt kann der Sache nach entweder nur beide oder keine der Grundrechtsgarantien verletzen. Führt die Prüfung das Landesverfassungsgericht hingegen zu dem Ergebnis, dass die grundrechtlichen Verbürgungen nicht inhaltsgleich sind (4b), kann die landesgerichtliche Anwendung des Bundesverfahrensrechts nicht am Maßstab des Landesgrundrechts gemessen werden; die Landesverfassungsbeschwerde ist dann unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich die Frage unentschieden gelassen, ob die von ihm bezüglich der Anwendung von Bundesverfahrensrecht entwickelten Grundsätze auch dann gelten, wenn die Landesgerichte materielles Bundesrecht anwenden (*BVerfGE* 96, 345, 362). Eine einheitliche Beantwortung dieser Frage durch die Landesverfassungsgerichte lässt sich nicht feststellen. Während der *BerlVerfGH* (*LVerfGE* 9, 45, 48 f.; 11, 80, 86 ff.; 13, 42, 50 f.; 14, 74, 78 f.), das *BbgVerfG* (*Beschl. v. 16.12.2010*, *LKV* 2011, S. 124 f.) und der *SächsVerfGH* (*LVerfGE* 8, 320 ff.) hinsichtlich ihrer Prüfungskompetenz nicht zwischen der Anwendung formellen und materiellen Bundesrechts durch die Fachgerichte des Landes differenzieren, beschränken insbesondere der *BayVerfGH* (*BayVerfGHE* 53, 157, 159; *BayVBl.* 2004, S. 464; *NVwZ-RR* 2014, S. 121, 122) und der *ThürVerfGH* (*Beschl. v. 16.8.2007 – 25/05*, *juris Rn.* 28) die verfassungsgerichtliche Prüfung auf mögliche Verstöße gegen das Willkürverbot sowie mit dem Grundgesetz inhaltsgleiche verfahrensrechtliche Gewährleistungen der Landesver-

fassung (Recht auf den gesetzlichen Richter, Recht auf rechtliches Gehör). Eine Sonderregelung enthält das rheinlandpfälzische Landesrecht. Gemäß § 44 II 1 RhPfVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet; dies gilt gemäß Satz 2 allerdings nicht für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens oder wenn die Landesverfassung weiter reichende Rechte als das Grundgesetz gewährleistet (vgl. dazu *RhPfVerfGH, NJW 2001, S. 2621*).

Es dürfte wohl in der Konsequenz des Stellung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit stärkenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE 96, 345 ff.*) liegen, wenn die Landesverfassungsgerichte, soweit das Landesrecht wie in Rheinland-Pfalz nicht entgegensteht, ihre Zurückhaltung aufgeben und künftig im Rahmen von Landesverfassungsbeschwerden auch die Auslegung und Anwendung des materiellen Bundesrechts nach den gleichen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben prüfen würden, wie dies für die Anwendung des Bundesverfahrensrechts bereits üblich ist. Durch die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Sicherungen, insbesondere die Beschränkung der Prüfung des Landesverfassungsgerichts auf inhaltsgleiche Landesgrundrechte, die Bindung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der grundgesetzlichen Inzidentprüfung und die Vorlagepflicht nach Art. 100 III GG bei beabsichtigter Abweichung hiervon oder von einer entsprechenden Entscheidung eines anderen Landesverfassungsgerichts, erscheint die Gefahr einer Entstehung partikularen Bundesrechts und damit einer Gefährdung der Rechtseinheit ausreichend gebannt.

3. Der Einfluss der EMRK auf die Grundrechte des Grundgesetzes

Am 3. September 1953 ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Nach dem Grundgesetz kommt der EMRK – wie jedem anderen völkerrechtlichen Vertrag – nur der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu, nämlich der Rang des innerstaatlichen Zustimmungsgesetzes zu einem völkerrechtlichen Vertrag gemäß Art. 59 II 1 GG (*BVerfGE 74, 358, 370; 111, 307, 317*). Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass der EMRK kein Verfassungsrang zukommt (*BVerfGE 10, 271, 274; 64, 135, 157; 74, 102, 128; 111, 307, 317*). Eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG kann daher nicht auf eine Verletzung der EMRK gestützt werden.

Landesrecht kann aufgrund seiner Nachrangigkeit gemäß Art. 31 („Bundesrecht bricht Landesrecht.“) die bundesgesetzlichen Vorgaben der EMRK nicht modifizieren. Die EMRK geht jedwedem Landesrecht, auch den Verfassungen der Länder im Rang vor.

Gegenüber vor Inkrafttreten des Vertragsgesetzes zur EMRK erlassenem einfachem Bundesrecht setzt sich die Konvention als *lex posterior* durch. Ein später